

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

3. In der Überschrift des § 8 wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „und amtswegige Zustellung einer Wahlkarte oder einer Stimmkarte“ und dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte gemäß §§ 33, 34 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 30a und 30b der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Stimmkarte gemäß § 10 Abs. 4 des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1981, in der jeweils geltenden Fassung, und § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, LGBl. Nr. 43/1981, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 8 Abs. 4 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, in der jeweils geltenden Fassung, amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder der Stimmkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz, mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder auf Verlangen der betreffenden Personen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Eine amtswegige Zustellung von Wahl- oder Stimmkarten für Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, ist derzeit nicht vorgesehen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch dieses Gesetz entstehen den Gemeinden geringfügige Mehrkosten auf Grund der amtswegigen Zustellung der Wahl- oder Stimmkarten

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil:

Der Bund sieht im Antrag betreffend das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 für gewisse Personen, welche aus Krankheits- oder Altersgründen oder sonstigen Gründen, nicht in der Lage sind, ein Wahllokal zu betreten, ein Wahlkarten-Abonnement vor. Dieser Vorschlag soll nun auch landesgesetzlich umgesetzt werden.

Auch soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die erforderlichen Daten für die Führung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz aus dem Meldezettel entnommen werden können.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass aus dem Meldezettel im Sinne des Meldegesetzes für die Führung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz erforderliche Daten entnommen werden können. Diese Regelung entspricht dem Antrag zu § 2 Abs.1 Wählerevidenzgesetz 1973 auf Bundesebene.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Mit dieser Regelung soll es Menschen, die geh- und transportunfähig, bettlägerig oder aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ein Wahllokal zu besuchen, ermöglicht werden, eine amtswegige Zustellung von Wahl- oder Stimmkarten zu beantragen („Wahlkarten-Abonnement“). Mit Blick auf die UN-Konvention können daher Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit dem Wahlkarten-Abonnement in Hinkunft ohne neuerlichen Antrag auf eine Wahlkarte ihre Stimme abgeben. Diese Bestimmung kommt auch bei Volksabstimmungen und Volksbegehren und Volksbefragungen zur Anwendung und entspricht größtenteils dem Antrag zu § 9 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973 auf Bundesebene.